

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Frau Hofrätin Mag. Andrea TESCHINEGG
Stempfergasse 7
8010 Graz

Email: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

6. Dezember 2023

**Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden (Steiermärkische Geruchsimmissionsverordnung 2023); Begutachtung
GZ: ABT13-933/2023-8**

Sehr geehrte Frau Hofrätin Teschinegg,

die Kammer der Ziviltechniker:innen für Steiermark und Kärnten bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Regelungen zur Ermittlung von Geruchszonen in Raumordnungsverfahren und zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden, und darf fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben:

Allgemeines

Die Kammer für Ziviltechniker:innen und damit die Interessensvertretung unabhängiger Expert:innen, insbesondere auch im Bereich Raumplanung und -ordnung, nimmt den vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Kenntnis, welcher auf der novellierten Fassung des Raumordnungsgesetzes, insbesondere den darin enthaltenen Bestimmungen zur Geruchsthematik von Tierhaltungsbetrieben, aufsetzt. Gleichzeitig erlauben wir uns, die aus Sicht der Anwender:innen (Planer:innen und Gemeinden) offensichtlichen Herausforderungen und Probleme aufzuzeigen.

Anmerkungen zu Detailfestlegungen der Regelung

Ad § 2 Methodik zur Ermittlung von Geruchszonen

Bezüglich (7) ersuchen wir um eine Klarstellung (zumindest in den Erläuterungen), was damit konkret gemeint ist (z. B. kumulierende Wirkungen, Entfernung zu Siedlungsgebieten gem. § 22 (6) Z 1. StROG).

Ad § 4 Nicht zu berücksichtigende Geruchsemissionen

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Begriff der „Selbstversorgung“ in den Erläuterungen konkret definiert werden sollte. Die Erläuterung hinsichtlich Selbstversorgung des Tierhalters/der tierhaltenden Person schließt z. B. die eigene Familie nicht mit ein. Durch wen oder wie wird das beurteilt? Gibt es diesbezüglich Anhaltspunkte seitens der Landwirtschaftskammer?

Ad „Komplexität der HofEr-Methodik – Fehleranfälligkeit“

Prinzipiell ist der Abgleich zwischen den baugesetzlichen und den raumordnungsrechtlichen Regelungen wünschenswert. Es wird jedoch bezweifelt, dass die geforderte Bearbeitungstiefe und der hohe Detaillierungsgrad auf Ebene der örtlichen Raumplanung sinnvoll ist. Insbesondere die geforderte Langzeitaussage von Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen (10–15 Jahre) steht im Widerspruch zu den zwangsläufig kurzfristig anzupassenden Ersichtlichmachungen von Geruchszonen.

Die Erfassungs- und Berechnungsmethodik weist derart viele Eingangsparameter auf, dass sie dadurch insgesamt sehr fehleranfällig ist. Es ist zu erwarten, dass bereits kleine Fehler in den Eingabewerten große Auswirkungen nach sich ziehen werden. Dies ist vor allem hinsichtlich Haftungen durch Gemeinden und Planer:innen relevant.

Zudem wird hinsichtlich der HofEr-Methodik festgestellt, dass die Faktoren nicht offengelegt und transparent und daher die Ergebnisse nicht überprüfbar sind. Ziviltechniker:innen haften nicht für die Ergebnisse der Software.

Es wird kritisch gesehen, dass die auf Raumplanungsebene durchgeführte HofEr-Methodik für nachfolgende Bauverfahren lediglich Hinweischarakter besitzt und darüber hinaus weiterhin GRAL-Verfahren durchzuführen sind.

Ad „Unklare Detailfestlegungen“

Aus unserer Sicht sind folgende Festlegungen unklar bzw. bedürfen einer Klärung:

- Müssen vorhandene genauere GRAL-Simulationen adaptiert werden?
- Sollte wirklich eine GRAL-HofEr- oder auch Emissionsrichtlinien-Version in der Verordnung enthalten sein, müsste bei einem Update immer die Verordnung geändert werden.
- Lt. Überschrift der Verordnung gilt diese jetzt auch für die genaueren Betrachtungen im Bauverfahren und nicht nur für das Raumordnungsverfahren?
- Die vereinfachte Betrachtungsweise, wie z. B. des Weglassens der „Selbstversorger“ (dessen fehlende klare Definition sehr problematisch ist), gilt nun nicht nur für den Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan, sondern auch für das Bauverfahren?
- Wo und wie soll die Irrelevanz/Irrelevanzkriterium nachgewiesen werden, besonders wenn es nur mehr die vereinfachte Betrachtungsweise und keine vertiefende auf Ebene der Bauverfahren gäbe?
- Die zur Verfügung gestellten Gebäude stimmen, bis auf einige zusätzliche Ergänzungen im Vergleich zu den ALS-DGM-Daten, vielfach mit der Natur nicht überein und müssen deshalb nachbearbeitet werden, was einen erheblichen Mehraufwand darstellt.
- Silos, welche jedoch auch im Emissionsdatenkatalog vorkommen, werden nun nicht mehr berücksichtigt, da nur mehr die Wirtschaftsdüngerflächen genannt werden?
- Es finden sich keine Vorgaben bzgl. der Darstellung von Mischgerüchen. (Farbe?) Diese sind beurteilungsrelevant, aber in keinem Plan darzustellen – wie ist damit umzugehen?
- Wie sollen die 40% JGS bei Rinderhaltung dargestellt werden, wenn diese beginnend mit 5% in 10er-Schritten zu erfolgen hat?

- Sollte der jeweilige Deckplan nicht denselben Maßstab wie der Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan haben, und nicht immer M 1:5000?
- Hat der Deckplan dann auch in A3-Ausschnitten zu erfolgen?
- Muss für „jede Tierart“ und „Gesamt“ als auch für das Mischgeruchskriterium (welches beim Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan verschieden ist) ein eigener Deckplan erstellt werden?
- Bei der GRAL-Modellierungs-Eingabe sollte bei der Wahl eines kleineren horizontalen Berechnungsrasters, da 5m viel zu ungenau ist (Gebäude und Gassen werden zu wenig berücksichtigt, was gerade der große Vorteil von GRAL wäre), auch eine verhältnismäßig kleinere Partikelzahl/s zulässig sein.
- Wer garantiert/Plausibilisierung für die zu verwendenden richtigen GRAMM-Daten inkl. Wetter- und Winddaten als auch Bodenrauhigkeit und Geländemodell?

Derzeit ist den Bestimmungen noch nicht im Detail zu entnehmen, wann eine Anpassung und/oder Neuberechnung für Tierhaltungsbetriebe erfolgen muss, wenn sich Einflussfaktoren der GRAL-Rechnung verändern. Ist dies bereits bei einer örtlichen Verschiebung einer Düngestätte etc. der Fall?

Ad „Erhebliche Steigerung des Arbeitsaufwands für Planer:innen und Gemeinden“

Anders als im Begutachtungsentwurf dargestellt, ist der Erhebungsaufwand im Zuge der Ermittlung nach der HofEr-Methode und jener nach alter Rechtslage nicht vergleichbar.

War seinerzeit nur der Tierbestand zu erheben und mit einem tierspezifischen Faktor zu multiplizieren, um einen Wert näherungsweise zu ermitteln, so sind nunmehr ungleich viele zusätzliche Parameter zu berücksichtigen, demzufolge sich der Erhebungsaufwand bedeutend erhöht. So steht etwa bei Rinderhaltung dieser Erhebungsaufwand in keiner Relation zum Ergebnis, da der durchschnittliche Betrieb z. B. im obersteirischen Raum lediglich 35 Kühe aufweist. Daraus ermittelte sich seinerzeit eine Geruchszahl von ca. $G = 6$ (< 10). Bei den ländlich geprägten Gemeinden in der Obersteiermark lag der Anteil der landwirtschaftlichen Betrieben mit $G > 10$ vielfach unter 50%.

Der Mehraufwand wird auch durch die zwangsläufig erforderlichen zusätzlichen Plandarstellungen hervorgerufen. Die unterschiedlichen Darstellungen im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan sowie die Darstellung in 10-Prozent-Schritten in Deckplänen bewirken selbstredend einen erhöhten Aufwand.

Auch wenn die Hoferfassung keinen Aufwand hervorruft, bedeutet dies in der Praxis die Durchführung einer neuen, aufwendigen Berechnung, sobald sich nur ein kleiner Parameter ändert.

Unabhängig vom Mehraufwand werden sich derartige zwischenzeitig „vereinfachte“ Verfahren in die Länge ziehen, da es ja immer eine mögliche Kumulation zu berücksichtigen gilt.

Ad „Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“

Lt. Begutachtungsentwurf werden die Gesamtkosten einschließlich HofEr-Eingaben mit ca. € 1.000 bis € 1.500,- je Betrieb geschätzt. Das würde bedeuten, dass auf eine kleine ländlich geprägte Gemeinde mit 70 landwirtschaftlichen Betrieben Kosten in Höhe von knapp € 90.000 zukommen würden. Das heißt, die Kosten der nächsten Revision würden sich dadurch wesentlich erhöhen.

Diese wesentliche Kostenerhöhung wird durch die Gemeinden nur sehr schwer aus eigenen Budgets ohne zusätzliche Zuwendungen und Förderungen zu bewältigen sein.

Zusammenfassung und Empfehlungen

Es wird zusammenfassend durch die Kammer der Ziviltechniker:innen festgestellt, dass die vorliegende Verordnung einerseits sehr kritisch gesehen wird und andererseits diese in der Praxis nur dann Anwendung finden kann, wenn folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Harmonisierung der Behandlung im Entwicklungsplan und im Flächenwidmungsplan
2. Bereitstellung entsprechender Fördermittel für die Gemeinden für die Ersterhebung und -auswertung
3. Transparenz der Berechnungsfaktoren bei der HofEr-Methodik, um die Berechnungsergebnisse entsprechend argumentieren zu können
4. Intensive Schulungsangebote für die Baubehörden der Gemeinden

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang daher sehr höflich, unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Gustav Spener)
Präsident